



WWF Österreich  
Ottakringer Straße 114-116  
1160 Wien  
Österreich

Tel.: +43 1 488 17-0  
E-Mail: [naturschutz@wwf.at](mailto:naturschutz@wwf.at)  
Web: [www.wwf.at](http://www.wwf.at)

Bundeskanzleramt Verfassungsdienst, Bundesministerium für Finanzen

Erght via E-Mail an [medienrecht@bka.gv.at](mailto:medienrecht@bka.gv.at) und [e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at) sowie an die Parlamentsdirektion

Wien, am 24. Mai 2023

## Stellungnahme zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem u.a. das ORF-Gesetz geändert wird (266/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren, als anerkannte Umweltschutzorganisation unterstützt der WWF Österreich mit dieser Stellungnahme ausdrücklich die vom **Bündnis für Gemeinnützigkeit** eingebrachten Vorschläge zum Gesetzesentwurf und ersucht um deren Berücksichtigung.

Öffentlich-rechtliche Medien wie der ORF leisten einen unersetzlichen Beitrag zum demokratischen Diskurs und sollten gerade in einem Zeitalter multipler Krisen auf allen Ebenen gestärkt werden. Die sachlichen Notwendigkeiten reichen von der ausreichenden, möglichst unabhängig gestalteten Finanzierung bis zur Stärkung der umfassenden Kritik- und Kontrollfunktion. Über den Anlass für diese Novelle hinaus gibt es daher weiteren Handlungsbedarf für die Bundesregierung, darunter zum Beispiel neue Gesetzesinitiativen zur Begrenzung des Regierungseinflusses bei der Besetzung der ORF-Gremien und Aufsichtsorgane. Ihre Struktur sollte in Zukunft so gestaltet sein, dass parteipolitischer Einfluss ausgeschlossen werden kann<sup>1</sup>. Zudem sind, wie von vielen Fachleuten gefordert, grundlegende Reformen in der privaten Medienförderung notwendig.

### Gemeinnützigkeit und Nachhaltigkeit im ORF-Kernauftrag stärken

Das *Humanitarian Broadcasting* des ORF muss auch in Zukunft ein wichtiger Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Auftrags sein und sollte daher mit der aktuellen Novelle gestärkt werden. Aktionen wie „Nachbar in Not“, „Licht ins Dunkel“ und „Österreich hilft Österreich“ fördern die Spendenbereitschaft der Menschen und können somit in vielen Fällen rasche unbürokratische Hilfe leisten. Darüber hinaus leistet die Initiative „Mutter Erde“ seit zehn Jahren einen Beitrag zur Bewusstseinsbildung für den umfassenden Umweltschutz.

In diesem Sinne sollte der §4 (1) „Öffentlich-rechtliche Kernauftrag“ wie folgt weiterentwickelt werden.

- Angesichts der steigenden Bedeutung der Klima- und Biodiversitätskrise sowie ihrer Folgen sollte ergänzend zum Aufzählungspunkt 14 „die Förderung des Verständnisses für alle Fragen des Klimaschutzes und des Schutzes der Biodiversität“ als neuer Punkt eingefügt werden [die folgende Nummerierung der Punkte ändert sich entsprechend].
- Der aktuelle Punkt 19 in der Aufzählung sollte analog zur Rechtslage im Bereich des Steuerrechts wie folgt präzisiert werden: „...die angemessene Berücksichtigung und Förderung karitativer, humanitärer oder sonstiger gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke, einschließlich der Bewusstseinsbildung zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft und am Arbeitsmarkt.“

<sup>1</sup> Vergleiche dazu die Vorschläge des Presseclubs Concordia zur künftigen Reform der ORF-Gremien. <https://concordia.at/wp-content/uploads/2019/11/Concordia-ORF-Gremienreform.pdf>

## Humanitäre Aktivitäten nicht künstlich beschränken

Ohne Änderungen des Gesetzesentwurfs könnten die derzeitigen humanitären ORF-Aktivitäten unsachlich beschränkt werden, was angesichts der vielschichtigen aktuellen Krisen nicht Ziel der Politik sein kann. Daher sind bis zur Beschlussfassung des Gesetzes noch mehrere Ausnahmen und Klarstellungen notwendig.

- Die Definition von „Sponsoring“ im ORF-Gesetz sollte in § 1a Z 11 ergänzt werden: Kein Sponsoring liegt vor, wenn ausschließlich ein finanzieller Beitrag zugunsten karitativer, humanitärer oder sonstiger gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke geleistet wird oder mit dem Sponsorhinweis ausschließlich karitative, humanitäre oder sonstige gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt werden.
- Um zu garantieren, dass die humanitären Aktivitäten nicht auf die beschränkte Gesamtwerbezeit gerechnet werden, sollte der Bereich der Werbezeitanrechnung im § 17 (5) wie folgt präzisiert werden: „Sofern es sich bei einer gesponserten Sendung nicht um eine solche zugunsten karitativer oder sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Zwecke handelt oder mit dem Sponsorhinweis karitative oder humanitäre Zwecke verfolgt werden, sind Sponsorhinweise – mit Ausnahme der in Abs. 1 Z 2 letzter Satz beschriebenen Hinweise – in die in § 14 geregelte Werbezeit einzurechnen.

**Die geplanten Online-Einschränkungen erscheinen insbesondere für die wichtige Nachrichtenplattform ORF Online willkürlich und unsachlich. Inmitten multipler Krisen ist eine niederschwellig und kostenfrei zugängliche sowie journalistischen Standards verpflichtete Informationsquelle höchst relevant.** Sollte die Politik dennoch Einschnitte beschließen, ist auf die folgenden Punkte zu achten. **Als Stiftung öffentlichen Rechts hat der ORF einen besonderen Auftrag in Krisensituationen sowie bei der Information von Menschen, die auf Berichte in einfacher Sprache bzw. in barrierefreien Formaten angewiesen sind. Diese Angebote sollten daher aus den vorgeschlagenen Beschränkungen jedenfalls ausgenommen werden.** In diesem Sinne unterstützen wir die folgenden Formulierungsvorschläge, die mehrere Organisationen einbringen.

### Zum Abschnitt „Besonderer Auftrag für ein Online-Angebot“

Ergänzend zu § 4e (2)

- Textbeiträge, die Informationen mit Handlungs- und Verhaltensempfehlungen aufgrund von öffentlichen, sozialen und sonstigen gesellschaftlich relevanten Gründen transportieren, zum Beispiel Verhaltensempfehlungen in Krisensituationen (zum Beispiel Blackout, Verkehrssicherheit, Umweltschutz, Epidemien, Pandemien, Unwettersituationen) werden nicht begrenzt bzw. gezählt, da ihre Inhalte das Allgemeinwohl und/oder die allgemeine Sicherheit schützen.
- ...Die einzelnen Elemente der Berichterstattung sind nur für die Dauer ihrer Aktualität, längstens jedoch 14 Tage ab Bereitstellung zum Abruf über die Plattform des Österreichischen Rundfunks bereitzustellen. Die Bereitstellung älterer Elemente der Berichterstattung, die in unmittelbarem Zusammenhang zur aktuellen Berichterstattung stehen und/oder deren Inhalte eine besondere Relevanz für Menschen mit Behinderung und insbesondere mit einer motorischen und/oder Lernbehinderung haben (zum Beispiel Informationen über politische, gesellschaftliche und/oder gesundheitliche Entwicklungen, die die Belange von Menschen mit einer Behinderung im Kern betreffen), ist für die Dauer der Veröffentlichung der aktuellen Berichte zulässig.

Ergänzend zu § 4e (2a)

- Die Überblicksberichterstattung darf auch kein Nachrichtenarchiv umfassen, ausgenommen sind Beiträge, deren Inhalt die Anliegen von Menschen mit einer Behinderung insbesondere betreffen und deren Informationsgehalt von nachhaltiger Bedeutung sind (zum Beispiel politische/gesetzliche Entwicklungen, die das Leben von Menschen mit einer Behinderung ausschließlich bzw. besonders betreffen) sowie Beiträge zu Themen der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes, da hier Informationen, unter anderem zur Aufklärung von Missständen, von besonders großer gesellschaftlicher Relevanz sind.

- *Gesonderte Überblicksberichterstattung auf Bundesländerebene ist zulässig, jedoch auf bis zu 80 Tagesmeldungen pro Bundesland pro Kalenderwoche zu beschränken (ausgenommen sind Nachrichten in „Einfacher Sprache“ sowie Beiträge über Barrierefreiheit, Inklusion, Diversität und Nachhaltigkeit).*

§ 4e (4) 3.

- *...Im Fall von Archiven mit zeit- und kulturgeschichtlichen Inhalten, Dokumentationen, Sendungen für die Zielgruppe der unmündigen Minderjährigen (§ 3 Abs. 5 Z 2 lit. b) und Sportsendungen gemäß § 4b Abs. 1 zeitlich unbefristet erfolgen. Dies gilt auch für Barrierefreiheits-, Inklusions-, Diversitäts- und Nachhaltigkeitsangebote sowie Transkripte.*

§ 4e (6).

- *...Für Audio-Podcasts mit den im vorstehenden Satz genannten Inhalten gilt abweichend, dass sie die Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten dürfen. Die Dauer von Podcasts mit Barrierefreiheits-, Inklusions-, Diversitäts- und Nachhaltigkeitsangeboten kann im Sinne der Nutzer:innen nicht mit 45 Minuten beschränkt sein, da es vor allem im Hinblick auf Menschen mit einer Lernbehinderung (und/oder Menschen mit Migrationsgeschichte sowie ältere Menschen und Kinder) notwendig und erforderlich sein kann, bestimmte Inhalte leichter verständlich zu vermitteln, indem komplexe Zusammenhänge und/oder Fakten sowie Informationen ausführlich und auf die entsprechende Zielgruppe angepasst erklärt werden. Für diesen Vorgang kann sowohl die Zeit vor- als auch im direkten Anschluss und/oder passende Stellen innerhalb der Podcasts genutzt werden.*

§ 4f (2) 28.

- *Verboten sind (...) eigens für mobile Endgeräte gestaltete Angebote. Dies gilt nicht für Angebote zur Unterstützung der barrierefreien Wahrnehmbarmachung von ORF-Inhalten.*

---

In diesem Sinne hoffen wir, dass unsere Vorschläge bis zur Beschlussfassung des Gesetzes im Sinne des gemeinnützigen Sektors und des Klima- und Naturschutzes Berücksichtigung finden werden.

Mit freundlichen Grüßen

**Mag. Volker Hollenstein**  
**Politische Leitung und Strategische Kommunikation**  
**WWF (World Wide Fund for Nature) Österreich**